

Richtlinien der Gemeinde Veitsbronn über die Bestellung, Rechtsstellung und Aufgaben des Heimatpflegers der Gemeinde Veitsbronn*



Vom 24. Juli 2008
(Beschluss des Gemeinderates vom 24. Juli 2008)
(Es handelt sich um verwaltungsinterne Richtlinien.)

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Gemeinde Veitsbronn bestellt als sachkundigen Berater und Förderer für die Erfüllung der ihr durch Art. 83 und 141 der Bayer. Verfassung und Art. 57 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern zugewiesenen Aufgaben der Heimatpflege einen Heimatpfleger. Er arbeitet ohne Bindung an Weisungen vertrauensvoll mit der Gemeindeverwaltung zusammen.
- (2) Zum Heimatpfleger soll eine Person bestellt werden, die aufgrund ihrer Orts- und Fachkenntnisse sowie ihrer Arbeitskraft für dieses Amt geeignet ist.

§ 2 Bestellung

- (1) Der Heimatpfleger wird vom Gemeinderat in der Regel auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Er kann durch den Gemeinderat aus wichtigem Grund vorher abberufen werden.
- (2) Der Heimatpfleger erhält eine Urkunde über seine Bestellung und einen Dienstausweis.
- (3) Von der Bestellung werden das Landratsamt Fürth, der Kreisheimatpfleger, das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege und der Bayer. Landesverein für Heimatpflege unterrichtet.

§ 3 Rechtsstellung

- (1) Der Heimatpfleger ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung des Heimatpflegers (ehrenamtliche Tätigkeit, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht) gelten die Art. 19 und 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

§ 4 Aufgaben

Der Heimatpfleger berät und fördert die Gemeinde Veitsbronn in allen bedeutsamen Angelegenheiten der Heimatpflege, insbesondere beim Vollzug des Bayer. Denkmalschutzgesetzes und bei Fragen des Planungs- und Bauwesens. Bedeutsam sind in der Regel Angelegenheiten, deren Entscheidung wegen ihrer heimatpflegerischen Tragweite in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses fällt und andere heimatpflegerisch besonders wichtige laufende Angelegenheiten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2008 in Kraft.